

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. November 2022**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1457/22 - 3.2.01

Anmeldenummer: 17206331.5

Veröffentlichungsnummer: 3335977

IPC: B63B27/08, B66D1/52

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN UND VORRICHTUNG ZUR WELLENGANGSKOMPENSATION

Patentinhaberin:

Robert Bosch GmbH

Einsprechende:

Liebherr-Werk Nenzing GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 99(2), 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1457/22 - 3.2.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 16. November 2022

Beschwerdeführerin: Robert Bosch GmbH
(Patentinhaberin) Postfach 30 02 20
70442 Stuttgart (DE)

Vertreter: Novagraaf Technologies
Bâtiment O2
2, rue Sarah Bernhardt
CS90017
92665 Asnières-sur-Seine Cedex (FR)

Beschwerdegegnerin: Liebherr-Werk Nenzing GmbH
(Einsprechende) Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1
6710 Nenzing (AT)

Vertreter: Laufhütte, Dieter
Lorenz Seidler Gossel
Rechtsanwälte Patentanwälte
Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 23
80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 29. März 2022 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 3335977 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Pricolo

Mitglieder: J. J. de Acha González
O. Loizou

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, das Streitpatent zu widerrufen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 7. Juni 2022 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt.
- III. Mit Schreiben vom 23. August 2022 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme gesetzt.
- IV. Mit Mitteilung der Kammer vom 30. August 2022 wurde die Patentinhaberin darauf hingewiesen, dass in der Beschwerdeschrift ein Antrag gemäß Regel 99(1)c) EPÜ zu fehlen scheint. Des Weiteren wurde auf die Möglichkeit einer Rückzahlung gemäß der neuen Fassung der Regel 103(3) EPÜ aufmerksam gemacht.
- V. Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle noch zu der Mitteilung der Kammer geäußert.

Entscheidungsgründe

Da innerhalb der Frist gemäß Artikel 108, Satz 3 EPÜ keine Beschwerdebegründung eingegangen ist und die Beschwerdeschrift auch nichts enthält, was als Begründung im Sinne von Artikel 108, Satz 3 und Regel 99(2) EPÜ aufgefasst werden könnte, ist die Beschwerde gemäß Regel 101(1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Vottner

G. Pricolo

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt